

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 458 - 458

Ist der Grundbuchrichter verpflichtet, das Verfügungsrecht einer Frau über eine vor ihrer Verheirathung für sie eingetragene Hypothek zu prüfen? Welchen Einfluß hat der Umstand, daß an dem Wohnsitz der Frau Gütergemeinschaft gilt?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Endlich ist auch der auf § 25 der R.D. gestützte Einwand mit Recht zurückgewiesen. War das Bezugsrecht von der ersten Ehefrau auf ihre Kinder vererbt und in der späteren Verfügung des B. nicht ein Widerruf, sondern nur eine Einschränkung jener zu finden, so hat das Bezugsrecht niemals zum Vermögen des B. oder seines Nachlasses gehört; das Widerrufsrecht aber war mit seinem Tode erloschen und konnte daher von dem Verwalter in dem über seinen Nachlaß eröffneten Konkurse schon aus diesem Grunde nicht ausgeübt werden. Es liegt daher sowohl bezüglich der Versicherungssumme, wie der Prämienreserve die für die Anfechtung nöthige Voraussetzung einer Vermögensminderung nicht vor; ob aber die Prämienzahlung eine ungültige Schenkung an die Ehefrau enthält oder der Anfechtung unterliegt, bedarf keiner Prüfung, da es insoweit an jeder thatsächlichen Unterlage fehlt.

Nr. 17.

Ist der Grundbuchrichter verpflichtet, das Verfügungsrecht einer Frau über eine vor ihrer Verheirathung für sie eingetragene Hypothek zu prüfen? Welchen Einfluß hat der Umstand, daß an dem Wohnsitz der Frau Gütergemeinschaft gilt?

Grundb.D. § 46.

(Urtheil des Reichsgerichts (III. Civilsenat) vom 29. September 1891 in Sachen K., Kläger, wider den Amtsgerichtsrath Sch., Beklagten. III. 116/91.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Unstreitig ist, daß die Ehefrau des Klägers zur Zeit, als sie noch nicht verheirathet war, allein als Gläubigerin in das Grundbuch eingetragen, auch nach ihrer Verheirathung irgend eine Beschränkung ihres Verfügungsrechts nicht vermerkt, und daß die Zession an sich nach Form und Inhalt unbedenklich ist. Mit Recht nimmt unter diesen Umständen das Berufungsgericht an, es habe der Beklagte keine Verpflichtung gehabt, zu untersuchen, ob etwa die Zedentin in Gütergemeinschaft lebe und dadurch in der Verfügung über ihre Forderungen beschränkt sei. Der § 46 der G.B.D. entbindet allerdings den Grundbuchrichter nicht von der Verpflichtung zu prüfen, ob der eingetragene Eigenthümer oder Gläubiger mit dem Verfügenden identisch und zu der getroffenen Verfügung berechtigt ist;